

Tarifanhang 3 zum Gebührenreglement und zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Zuständigkeit für Festsetzung der Gebühr: Gemeindeversammlung / Regierungsrat

Verfügungsrecht: Baukommission / Bauverwaltung
Planungskommission

Inkrafttreten: 1. Juli Januar 2015 2011

Gebühr in CHF

301	Beitragsansätze für Verkehrsanlagen, Fusswege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen	
	Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2015, 1. Juli 2011 , genehmigt vom Regierungsrat am XX.XX.XXXX	
302	Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung	
302.1	Anschluss an die Abwasserbeseitigung: Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2015, 1. Juli 2011 , genehmigt vom Regierungsrat am XX.XX.XXXX	
302.2	Anschluss an die Wasserversorgungsanlage: Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2015, 1. Juli 2011 , genehmigt vom Regierungsrat am XX.XX.XXXX Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:	
	- Bis 15 Belastungswerte total	3'000.00
	- Für jeden weiteren Belastungswert	40.00
	- Bei Erweiterungen sind für jeden zusätzlichen Belastungswert CHF 40.00 zu bezahlen.	40.00
302.3	Anschluss an die Elektrizitätsversorgung: Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2015, 1. Juli 2011 , genehmigt vom Regierungsrat am XX.XX.XXXX Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:	
	- Bis 15 kW total	3'000.00
	- Für jede weitere kW	40.00
	- Bei Erweiterungen sind für jedes zusätzliche kW CHF 40.00 zu bezahlen.	40.00

303	Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung Siehe Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Januar 2015, 1. Juli 2011, genehmigt vom Regierungsrat am XX.XX.XXXX	
303.1	Abwasserbeseitigung	
303.10	Hochdruck: Die Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen pro m3 bezogenes Wasser beträgt Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	2.00 / m3
303.11	Niederdruck-, Quell- und Regenwasser: Wird Niederdruck-, Quellwasser, und/oder Regenwasser bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, beträgt die Benützungs-Gebühr pro m3 bezogenem Wasser Benützungsgebühr Pauschal pro Haushalt Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	2.00 / m3 150.00 / Jahr
303.2	Wasserversorgung	
303.20	Hochdruck Die Benützungsgebühr beträgt für jeden m3 Wasser Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	1.30 / m3
303.21	Niederdruck- und Quell- und Regenwasser: Die Benützungsgebühr für Niederdruck- und Quellwasser beträgt Pauschal pro Haushalt Sie wird jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt.	250.00 / Jahr
303.22	Miete Wasseruhren Die Gemeinde erhebt pro Wasseruhr eine jährliche Miete von Wasseruhren gemäss § 13, Abs. 3 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.	20.00 / Jahr
303.23	Wasserbezug ab Hydrant: Für den Wasserbezug ab einem Hydranten beträgt die Grundgebühr Hinzu kommt die vom Gemeinderat festgelegte Wasserbenützungsgebühr pro m3 bezogenes Wasser (303.20) und, bei Wasserbezug ab einem Hydranten mit anschliessender Zuführung des Wassers in die Kanalisation (z.B. bei Poolfüllung), die vom Gemeinderat festgelegte Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage (303.10).	100.00

303.24	Baubrunnen: Die Baubrunnentaxe beträgt Bruchteile von 1000m ³ werden als Ganzes gerechnet.	200.00 / 1000m ³ umbauten Raum
303.3 Elektrizitätsversorgung		
303.31	Entschädigung Kabelverteilkabine: Für Kabelverteilkabinen, die auf einem Privatgrundstück zu stehen kommen, beträgt die Entschädigung	300.00
303.32	Elektrische Widerstandsheizung: Für elektrische Widerstandsheizungen beträgt die zusätz- liche Gebühr	250.00 / kW
304	Ersatzabgabe für oberirdische Abstellplätze Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt	10'000.00

Genehmigt durch den Gemeinderat: ~~16. Juni 2011~~ 6. November 2014

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am ~~20. Juni 2011~~ 1. Dezember 2014

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold Vreni Zimmermann

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB ~~Nr. 2011/2304 vom 7.11.2011~~